

die Durchdringung der Anzeiger mit nationalsozialistischer Ideologie als auf Zwiebracht und Bösartigkeit zurückführen läßt“ (291).

Bei der nachfolgenden Betrachtung des Verfahrensablaufs fällt auf, daß die verkürzte Ladungsfrist und der von Freisler geforderte kurze Zeitraum von 14 Tagen zwischen Anklageerhebung und erstem Verhandlungstag überwiegend nicht eingehalten wurde. Nach Oehler waren damit „Sondergerichte von Standgerichten weit entfernt“ (292).

Im Ergebnis stellt Oehler dennoch „die Instrumentalisierung des Mannheimer Sondergerichts zu einem politischen Werkzeug“ heraus (298). Im Anhang (316 ff.) abgedruckte Urteile verstärken diesen Eindruck. Die persönliche Verantwortung der Richter für diesen Befund bleibt unzweifelhaft: „Daß Spielräume vorhanden waren, zeigen die erheblichen Schwankungen der Urteile in Abhängigkeit von der Person des Vorsitzenden.“

Die gelungene Untersuchung Oehlers hebt sich durch den reflektierten Ansatz und die dem Juristen noch immer ungewohnte Methode wohltuend von vielen anderen Arbeiten in diesem Bereich ab. Es gelingt ihr, wichtige und oft neue Einblicke in den Verfahrensalltag eines nationalsozialistischen Sondergerichts herauszuarbeiten. Die Arbeit wird in der künftigen Justizforschung zum Nationalsozialismus zu beachten sein.

Berlin

Hans-Peter Haferkamp

Christof Schiller, *Das Oberlandesgericht Karlsruhe im Dritten Reich* (= Schriften zur Rechtsgeschichte Bd. 69). Duncker & Humblot, Berlin 1997. 485 S.

Mit seiner von Adolf Laufs betreuten Dissertation legt Schiller eine umfassende Auswertung der verbliebenen Akten des OLG Karlsruhe für den Zeitraum zwischen 1933 und 1945 vor. Der Hauptteil behandelt ganz allgemein die „Geschichte des Gerichts“ (15–321). Das benutzte Material bewirkt die Ausweitung der Untersuchung auch auf andere aus den Akten zu erschließende justizrelevante Ereignisse im Oberlandesgerichtsbezirk.

Den ersten Schwerpunkt der Arbeit bildet die Personalpolitik des Gerichts. Schon Ende März 1933 wurden die ersten am Gericht tätigen jüdischen Richter beurlaubt (38), bald darauf dann zwei unter Kürzung des Ruhegeldanspruches entlassen, darunter Senatspräsident Otto Levis, dessen Lebensweg Schiller in einem gesonderten Kapitel würdigt (313 ff.). 1935 folgten weitere personelle „Säuberungen“ (91 ff.). Die avisierte Entziehung der hier zunächst belassenen Ruhegeldbezüge scheint zunächst keinen Erfolg gehabt zu haben (94 u. 467, 173). Bei der 1940 erfolgenden Deportation von 17 der verbliebenen jüdischen Versorgungsempfänger mit den übrigen badischen Juden nach Südfrankreich (Liste in Anhang 2, 467 ff.) interessierte sich das Gericht primär für die Versorgungsbezüge, mit dem Ergebnis, daß diese „im Ergebnis 11 Monate zu früh einbehalten“ wurden (174).

Die Arbeit enthält schöne Skizzen der einzelnen Richter (298 ff.) sowie der Gerichtspräsidenten Buzengeiger (insb. 119 ff.) und Reinle (insb. 129 ff., 241 ff.). Die Personalpolitik erhob, neben der fachlichen Qualifikation, auch die politische Zuverlässigkeit und wohl auch das Parteibuch (vgl. 309) für eine Beförderung zur „conditio sine qua non“ (300 Anm. 12, Beispiel 299 ff.). Insgesamt bescheinigt Schiller nahezu

allen Richtern des OLG, „zumindest nach außen hin“ Linientreue dokumentiert zu haben (312).

Den zweiten Schwerpunkt bildet der am Ende verlorene Kampf der Justiz gegen die Gleichschaltung. Besonders hier wird die Stärke der Arbeit deutlich, Sonderentwicklungen in Baden immer mit den Zuständen im Reich rückzukoppeln. Nach Übernahme des Justizministeriums durch den Nationalsozialisten Rupp wurden schon im März 1933 einzelne Entscheidungen durch das Ministerium kritisiert und die Richter angewiesen „unerwünschte Ergebnisse zu vermeiden“ (52, auch 113 ff.). Die praktischen Schwierigkeiten, die dies angesichts der unbestimmten Vorgaben auch für den linientreuen Richter mit sich brachte, stellt Schiller richtig heraus (53). Die zunehmende Umgehung der Justiz durch Verhängung der Schutzhaft (63 f.), der Versuch der Ausgliederung einer eigenen SA-Gerichtsbarkeit (66 ff.) aber auch die „Verreichlichung“, die dem OLG Kompetenzverluste brachte, verschärften die Angst des Gerichts, vor einem Bedeutungsverlust, ja der Auflösung zu stehen (90). Probleme bereitete der Druck seitens der Presse und von einzelnen Parteifunktionären auf laufende Verfahren (98 ff., 145 ff., 191 ff.). Insbesondere Einzelrichter an ländlichen Amtsgerichten wurden von dortigen Parteileitern bedroht (etwa 149 ff.). 1941 stellte daher ein Oberstaatsanwalt in Moosbach die Frage, „inwieweit eine Strafrechtspflege überhaupt noch angebracht ist“ (189). Schiller teilt dabei die Auffassung von Majer u. a., daß nur harte Strafen überhaupt Aussicht besäßen, der Überprüfung durch die Polizeibehörden standzuhalten (190) – er entschuldigt damit nichts. Ende 1942 kam es zur „endgültigen Gleichschaltung der Justiz“ (213 ff.) mit freien Eingriffen der Gestapo. Dies wurde vom Gerichtspräsidenten Reinle auch ganz klar formuliert (schöne Quelle 221 ff.). Ende 1944 begann ein „Terrorregiment der Kreisleiter“ (247) und die Rechtsprechung kam langsam zum Erliegen (233 ff.).

Ein (unerwartetes) Kapitel widmet Schiller der badischen Anwaltschaft. Insbesondere der Vorstand der Anwaltskammer spielte durch Denunziationen und Drangsalierungen eine unrühmliche Rolle in der Vernichtung der Existenz jüdischer (etwa Max Hachenburg) und politisch gefährdeter Kollegen (256 ff., 276 ff.). Vom OLG zumindest gebilligt und von der wirtschaftlich angespannten Situation der Anwaltschaft gefördert (249 ff.), erwies sich die Anwaltschaft so als „effizientes Kontrollorgan des eigenen Standes“ (276). Anwälte wie der Widerständler des 20. Juli, Reinhold Frank, blieben wohl die Ausnahme (292 f.).

Der verdienstvolle Hauptteil der Arbeit untersucht insbesondere die Zivilrechtsprechung des Gerichts (322–451). Damit liegt, nach der Arbeit Rainer Schröders zum OLG Celle, eine zweite Untersuchung fortlaufender Entscheidungsreihen vor. Folgende Gruppen seien hervorgehoben: Die Untersuchung der besonders brisanten Scheidungsurteile mit jüdischer Beteiligung bleibt ambivalent, so finden sich neben scharf antisemitischen Entscheidungen (324 ff.) zumindest bis 1937 auch Entscheidungen zugunsten der jüdischen Parteien (333 f., 335 ff.). Das Hauptproblem für jüdische Parteien stellte daher die Unsicherheit darüber dar, ob die jüdische Konfession zu ihren Lasten berücksichtigt werden würde (345). Ab 1937 blieben jüdische Parteien dagegen „in der Regel erfolglos“ (346). Der zahlenmäßige Rückgang der Prozesse mit jüdischer Beteiligung wird von Schiller nicht nur auf die „Arisierung“ und Auswanderung der Juden, sondern auch auf den Ansehensverlust der Justiz in diesen Bevölkerungskreisen zurückgeführt (356).

Weiterführend ist auch die nachfolgende Untersuchung der Scheidungsurteile ohne jüdische Beteiligung (371 ff.). Während vor 1938 ein praktisch wirksamer Einfluß nationalsozialistischer Ideologie nicht nachweisbar ist (379), führt das in diesem Jahr neu eingeführte Zerüttungsprinzip über die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe im Ergebnis zu einer politisch ausgerichteten Benachteiligung der Ehefrauen, d. h. zum Verlust ihrer Unterhaltsansprüche (386). Insgesamt (414 ff.) decken sich Schillers Ergebnisse weitgehend mit denen von Schröder (entgegen Schillers eigener Ansicht, vgl. 416 letzter Absatz).

Abschließend untersucht Schiller die (wenigen) Urteile zu Hoch- und Landesverratsachen (417 ff.) und endet mit einem Ausblick auf die Tätigkeit des Erbgesundheitsobergerichts und des Erbhofgerichts (435 ff.).

In seiner Schlußanalyse (451 ff.) sieht Schiller die Richter, trotz der mannigfachen politischen Einflußnahmen, keinesfalls in der Opferrolle. Die aus richterlicher Sicht beschworene „Justizkrise“ beklagte den Machtverlust und nicht die Menschenrechtsverletzungen. Er sieht jedoch auch das eigentümliche Hochschaukeln der Entwicklung: „Aus dem von Opportunismus getragenen Bedürfnis, am neuen Staat mitarbeiten zu wollen und der fortwährenden Demonstration, daß es im Einzelfall auch ohne oder gegen die richterliche Entscheidung ging, entwickelte sich eine Dynamik der Anpassung und des vorauseilenden Gehorsams“ (454). Wieder einmal bleibt der Eindruck „als sei der Knecht, den man am schlechtesten behandelt hatte, wirklich einer der treuesten gewesen“ (455). Die Einordnung dieser Ergebnisse in den Forschungszusammenhang wird leider durch den Umgang mit der vorhandenen Sekundärliteratur erschwert. Weitgehend beschränkt sich dieser auf Verweise in Fußnoten, eine Auseinandersetzung mit abweichenden Ansichten finden kaum statt. Viele wichtige Arbeiten werden nicht vergleichend herangezogen<sup>1)</sup>.

Den Gesamteindruck bestimmt jedoch die Leistung des Autors, eine Fülle von teils unbekanntem Fakten in flüssigem Stil zu einer, für eine wissenschaftliche Monographie, ungewöhnlich dichten und plastischen Darstellung verbunden zu haben. Die Arbeit stellt einen für künftige Untersuchungen unverzichtbaren Einblick in den Justizalltag des Dritten Reiches dar.

Berlin

Hans-Peter Haferkamp

<sup>1)</sup> Beispielsweise keine Auseinandersetzung mit vergleichbaren Untersuchungen anderer OLG, wie Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich, Aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Celle als höherer Reichsjustizbehörde, 1990; Bartels, Zivilrechtsprechung in Oldenburg 1933–1945 – Dargestellt vor allem am Beispiel des Ehe- und Familienrechts, in: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg: 1814 Oberappellationsgericht, Oberlandesgericht 1989, Festschrift, 1989, S. 253–288; Luge, Konflikte in der regionalen Strafrechtspflege 1932–1945, in ebd., S. 217–252; Wolff, Justizverwaltung im Bezirk des OLG Oldenburg 1933–1945, in: ebd., S. 289–321; Dinslage, Das Oberlandesgericht in der Zeit von 1933 bis 1945, in: Wiesen (Hg.), Festschrift 75 Jahre Oberlandesgericht Düsseldorf, 1981, S. 67–83; Fleischer, Politische Urteile des Oberlandesgerichts Jena in den Jahren 1933 und 1934, in: Rudolstädter Heimathefte 17, 1971, S. 65–67; auch eine nähere Auseinandersetzung mit den vom Autor genannten Arbeiten von Johe, Schütz, Hamann, Horneffer und Kregel erfolgt nicht, nur eingeschränkt gilt anderes für die Arbeit von Schröder.